

Alte Universität – Medienzentrum

Benützungsbedingungen

Für die Nutzung des Medienzentrums in der Alten Universität gelten nachfolgende Benützungsbedingungen, die vom jeweiligen Nutzer ausnahmslos zu berücksichtigen sind:

1. Im Medienzentrum stehen max. 50 Sitzplätze zur Verfügung. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass Unbefugten der Zutritt nicht möglich ist bzw. dass die maximal zulässige Teilnehmerzahl nicht überschritten wird.
2. Die Miete für das Medienzentrum beträgt netto €291,-- ganztägig (= über 4 Stunden inkl. Rüstzeit) sowie netto €154,-- (= unter 4 Stunden inkl. Rüstzeit). Die Kosten werden jährlich per 1.6. auf Basis des VPI valorisiert.
In den Kosten enthalten sind die Raumnutzung einschließlich der Nutzung der infrastrukturellen Nebenräume sowie die Betriebskosten. Nicht enthalten sind allfällige Personalkosten im Zusammenhang mit einer Inbetriebnahme und Nutzung der im Medienzentrum vorhandenen medientechnischen Einrichtungen (siehe dazu Punkt 5).
3. Die Einzahlung der Mietkosten ist vor der Nutzung nachzuweisen.
4. Weitervermietung ist nicht gestattet. Vermittlung oder Anmietung über Dritte hat kostenneutral für das Land Steiermark zu erfolgen.
5. Die Stornierung einer Veranstaltung durch den Nutzer muss spätestens drei Tage vor der Veranstaltung erfolgen widrigenfalls sich das Land Steiermark vorbehält, eine Stornogebühr in der Höhe von 30% der Mietkosten in Rechnung zu stellen.
6. Die Inbetriebnahme bzw. Nutzung der im Medienzentrum vorhandenen medientechnischen Ausstattungen ist nur befugten Personen des Landes Steiermark sowie der Alten Universität VeranstaltungsGmbH. gestattet. Dafür anfallende Personalkosten werden gesondert verrechnet.
7. Allfällige Cateringdienste (Getränke, Speisen) sind vom Nutzer zu veranlassen. Bei Mitnutzung der angrenzenden Cafeteria sind Cateringdienste ausschließlich bei der mit dem Betrieb der Alten Universität beauftragten Alten Universität VeranstaltungsGmbH. zu ordern und gesondert mit dieser abzurechnen.
8. Der Nutzer haftet für alle Schäden, Unfälle oder Forderungen, die durch die Veranstaltung entstehen oder mit ihr in Zusammenhang stehen gegenüber dem Land Steiermark und Dritten zur Gänze und ungeteilten Hand, gleichgültig von wem auch immer die Schäden verursacht worden sind. Er hat das Land Steiermark für allfällige Ansprüche, die von Dritten an das Land aus Anlass der Durchführung der Veranstaltung gestellt werden, schad- und klaglos zu halten.

9. Allenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Nutzer zu erwirken.
10. Veranstaltungen, die nach 19.00 Uhr enden sowie Veranstaltungen an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen sind dem vom Land aktuell beauftragten Wachdienst (dzt. Group4, Tel.Nr. 7088) anzuzeigen.
11. Das Aufstellen der Sessel/Tische im Saalbereich ist vom Nutzer selbst zu veranlassen. Unmittelbar nach Veranstaltungsende ist die Möblierung wieder in den vorgefundenen Zustand zu bringen.
12. Weder vor noch im Zuge der Veranstaltungen dürfen Transparente, Werbetafeln, Plakate oder ähnliches von politischen Parteien vor dem Gebäude aufgestellt werden.
13. Für mitgebrachte Gegenstände, welche im Medienzentrum sowie in den Nebenräumen deponiert werden, wird seitens des Landes Steiermark keine wie immer geartete Haftung hinsichtlich Entwendungen, Beschädigungen usw. übernommen.
14. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass es ihm untersagt ist, Veränderungen am Raum oder an dessen Einrichtungsgegenständen vorzunehmen, sowie dass der Aufbau von Kulissen und Dekorationen, und die Vornahme von Licht- und Kraftanschlüssen nur mit ausdrücklicher Genehmigung und in Gegenwart der Beauftragten des Landes Steiermark durchgeführt werden darf.
15. Im Medienzentrum ist das Rauchen ausnahmslos verboten.
16. Der Schlüssel für das Medienzentrum ist im Landespressedienst, Hofgasse 16, abzuholen sowie dort unmittelbar nach der Veranstaltung wieder abzugeben.